

MSchG. . . . .	Bundesgesetz betr. den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, etc., vom 26. September 1890.
OG. . . . .	Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege, vom 22. März 1893, 6. Oktober 1911 und 25. Juni 1921.
OR. . . . .	Bundesgesetz über das Obligationenrecht, v. 30. März 1911.
PatG. . . . .	Bundesgesetz betr. die Erfindungspatente, v. 21. Juni 1907.
PFStV . . . . .	Verordnung betr. Ergänzung und Abänderung der Bestimmungen des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes betr. den Nachlassvertrag, vom 27. Oktober 1917.
PGB . . . . .	Privatrechtliches Gesetzbuch.
PolStrG (B). . . . .	Polizei-Strafgesetz (buch).
PostG . . . . .	Bundesgesetz über das Postwesen, vom 5. April 1910.
SchKG. . . . .	Bundesgesetz über Schuldbetreibung u. Konkurs, vom 29. April 1889.
StrG (B) . . . . .	Strafgesetz (buch).
StrPO . . . . .	Strafprozessordnung.
StrV . . . . .	Strafverfahren.
URG. . . . .	Bundesgesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, vom 23. April 1883.
VVG. . . . .	Bundesgesetz über d. Versicherungsvertrag, v. 2. April 1908.
VZEG . . . . .	Bundesgesetz über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen, vom 25. September 1917.
VZG . . . . .	Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken, vom 23. April 1920.
ZGB . . . . .	Zivilgesetzbuch.
ZPO . . . . .	Zivilprozessordnung.

#### B. Abréviations françaises.

CC. . . . .	Code civil.
CF. . . . .	Constitution fédérale.
CO. . . . .	Code des obligations.
CP. . . . .	Code pénal.
Cpc . . . . .	Code de procédure civile.
Cpp . . . . .	Code de procédure pénale.
LF. . . . .	Loi fédérale.
LP. . . . .	Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite.
OJF . . . . .	Organisation judiciaire fédérale.

#### C. Abbreviazioni italiane.

CC. . . . .	Codice civile svizzero.
CO. . . . .	Codice delle obbligazioni.
Cpc . . . . .	Codice di procedura civile.
Cpp . . . . .	Codice di procedura penale.
LF. . . . .	Legge federale.
LEF . . . . .	Legge esecuzioni e fallimenti.
OGF . . . . .	Organizzazione giudiziaria federale.

## I. FAMILIENRECHT

### DROIT DE LA FAMILLE

#### 1. Urteil der II. Zivilabteilung vom 15. Februar 1923 i. S. Baumgartner gegen Baumgartner.

Art. 334 und 633 ZGB: Abgesehen von den Fällen der Art. 334 und 633 steht dem mündigen Kinde, das seine Arbeitskraft den Eltern zur Verfügung gestellt hat, kein Lohnanspruch zu, es sei denn, dass es mit den Eltern einen Dienstvertrag abgeschlossen hat.

A. — Der 1889 geborene Kläger Jakob Baumgartner lebte bis 1922 in der Familiengemeinschaft seiner Eltern auf dem in Obersteinmaur gelegenen väterlichen Heimwesen. Im Jahre 1922 verkaufte Vater Baumgartner sein Besitztum an einen Schwiegersohn, der seinerseits in der Folge den Kläger vom Hofe wegweisen liess.

Mit der vorliegenden Klage verlangt der Kläger von seinem Vater gestützt auf Art. 295, 334 und 633 ZGB 5000 Fr. Lohn für die seit seiner Mündigkeit für ihn geleistete Arbeit.

Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage, da das ZGB keine Bestimmung enthalte, wonach mündige Kinder von ihren Eltern für geleistete Arbeit Lohn verlangen können, es sei denn, dass gegen die Eltern eine Pfändung erwirkt, oder dass der Konkurs über sie eröffnet worden sei.

B. — Beide kantonalen Instanzen, das Obergericht mit Urteil vom 7. Oktober 1922, haben die Klage abgewiesen.

C. — Gegen das obergerichtliche Urteil hat der Kläger die Berufung an das Bundesgericht ergriffen unter

Wiederaufnahme des vor den kantonalen Gerichten gestellten Begehrens.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

1. — Der Kläger behauptet nicht, dass zwischen ihm und seinem Vater ein Dienstvertragsverhältnis begründet worden sei. Seine Forderung kann sich daher nicht auf die Grundsätze des Dienstvertragsrechtes, sondern nur auf die Normen, die das ZGB für die Familiengemeinschaft der Eltern und Kinder aufstellt, stützen. Von diesen Normen fällt der in erster Linie angerufene Art. 295 ZGB schon deswegen ausser Betracht, weil er nur das Verhältnis der Eltern zu unmündigen Kindern regelt. Lohnansprüche der mündigen Kinder sind dagegen in Art. 334 und 633 ZGB vorgesehen. Allein die Voraussetzungen beider Vorschriften sind im vorliegenden Falle nicht erfüllt. Art. 334 bestimmt ausdrücklich, der Anspruch der Kinder könne nur auf dem Wege der Anschlusspfändung oder im Konkurse von Vater oder Mutter geltend gemacht werden, und Art. 633 verweist die Kinder auf den Weg der Ausgleichung bei der Teilung des elterlichen Nachlasses.

2. — Der Kläger will denn auch offenbar nicht den Standpunkt einnehmen, sein Anspruch lasse sich unmittelbar auf Art. 334 und Art. 633 ZGB stützen. Vielmehr betrachtet er die beiden Bestimmungen als Ausfluss eines allgemeinen Grundsatzes, wonach im Haushalt der Eltern arbeitende Kinder ebensogut Anspruch auf angemessenen Lohn haben wie Drittpersonen, die den Eltern ihre Arbeitskraft auf Grund eines Dienstvertrages zur Verfügung stellen.

Hiebei verkennt jedoch der Kläger den grundsätzlichen Unterschied, der zwischen einem solchen vertraglichen Dienstverhältnis und dem familienrechtlichen Verhältnis der Eltern zu den Kindern besteht. Während dem ersteren in der Hauptsache ökonomische Interessen zu Grunde liegen, fallen für das letztere namentlich

die moralischen Verpflichtungen der Kinder gegenüber den Eltern in Betracht. Auch ist die besondere Stellung zu berücksichtigen, die die Kinder im Haushalt einnehmen und endlich darf nicht übersehen werden, dass die Kinder mit Rücksicht auf ihre Erbrechte bis zu einem gewissen Grade ihren eigenen Interessen dienen, wenn sie ihre Arbeitskraft der Familiengemeinschaft zur Verfügung stellen. Insbesondere gilt dies für landwirtschaftliche Gewerbe, wo in vielen Fällen die Prosperität des Betriebes durch die Mitarbeit der mündigen Kinder bedingt ist.

Diese besonderen Verhältnisse schliessen zum vorneherein eine Gleichstellung der Hauskinder mit vertraglich angestellten Dritten aus. Wenn daher der Gesetzgeber in zwei besonderen Fällen einen Lohnanspruch mündiger Kinder statuierte, so wollte er damit nicht einen der obligationenrechtlichen Auffassung entsprechenden allgemeinen Grundsatz zum Ausdruck bringen, sondern vielmehr diejenigen Fälle erschöpfend aufzählen, in denen eine Forderung der Kinder anerkannt sein sollte.

Diese Auffassung wird durch die Materialien in einwandfreier Weise bestätigt. Sowohl die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 28. Mai 1904 (S. 41) als die Ausführungen der Referenten im Nationalrat (Stenog. Bull. 1905 S. 851) gehen davon aus, dass mangels besonderer Abmachung den Kindern grundsätzlich ein Lohnanspruch nicht zustehen solle, dass aber aus Billigkeit hievon eine Ausnahme gemacht werden müsse, wenn Dritte auf das Vermögen der Eltern greifen oder wenn bei der Teilung Kinder, die ihre Arbeitskraft den Eltern zur Verfügung gestellt, sich mit anderen auseinandersetzen müssen, die sie in eigenem Interesse verwendet haben.

Übrigens zeigt schon die Gleichstellung der Zuwendung von Arbeitskraft und Zuwendung von Einkünften in Art. 334 und 633, dass es sich dabei um Sondervorschriften handelt, die insbesondere dazu be-

stimmt sind, zu verhindern, dass Dritte aus der Erfüllung von Pietätspflichten der Kinder zu deren Schaden Gewinn ziehen. Diese Auffassung hat das Bundesgericht für Art. 633 schon in seinem Urteil i. S. Herzog gegen Herzog vom 12. Oktober 1922 (PRAXIS XI S. 415) festgelegt, indem es darauf hinwies, der Anspruch des Kindes gelange erst dann zur Existenz, wenn bei der Teilung festgestellt worden sei, dass eine Ausgleichung der Billigkeit entspreche.

Endlich aber wäre es nicht verständlich, warum der Gesetzgeber die beiden Spezialfälle der Art. 334 und 633 in das Gesetz aufgenommen hätte, wenn er davon ausgegangen wäre, es stehe den Kindern allgemein für geleistete Arbeit ein Lohnanspruch zu. Sowohl die Möglichkeit einer Teilnahme an den gegen die Eltern gerichteten Betreibungen als das Recht zur Geltendmachung einer Forderung bei der Erbteilung wären dann selbstverständlich gewesen (vgl. auch Bl. für zürch. Rechtsprechung 20 S. 167; J.-Z. 13 S. 298).

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 7. Oktober 1922 bestätigt.

**2. Arrêt de la II<sup>e</sup> Section civile du 15 mars 1923**  
dans la cause **Grau** contre **Dame Amez-Droz**.

Celui qui a pris l'engagement de payer une pension alimentaire en faveur d'un enfant naturel bien qu'il dût admettre la possibilité que la mère, vu sa conduite légère, a eu des relations sexuelles encore avec d'autres individus que lui pendant la période de conception, ne saurait se prévaloir d'erreur essentielle si, dans la suite, cette possibilité devient certitude.

A. — Le 12 mars 1921, moins de 180 jours après son mariage avec Hermann Amez-Droz, dame Marie Amez-

Droz, née Burri, a donné le jour à un enfant qui reçut les noms de Paul-Marcel. Invoquant l'art. 255 CC, le mari désavoua l'enfant et obtint gain de cause selon jugement du 4 octobre 1921 du Tribunal cantonal neuchâtelais.

Deux jours après la naissance de Paul-Marcel, soit le 14 mars 1921, Frédéric Grau a signé un acte intitulé « Engagement et reconnaissance », aux termes duquel il reconnaissait avoir eu dans le courant de l'année 1920 des relations sexuelles avec Marie Burri, devenue depuis lors dame Amez-Droz, et s'engageait à payer une pension alimentaire de 40 fr. par mois pour l'enfant, ainsi que des frais de couches et de trousseau.

En exécution de cet engagement, Grau a déjà payé 460 fr. Etant en retard pour le versement de la pension, il a été poursuivi.

B. Le 23 février 1922, Grau a intenté contre dame Amez-Droz et son fils Paul-Marcel une action tendante à ce qu'il plaise au Tribunal cantonal neuchâtelais :

» 1. Prononcer la nullité de la transaction passée  
» le 14 mars 1921 entre le défendeur et le demandeur  
» et par conséquent aussi la nullité de la reconnaissance  
» de dette par laquelle Frédéric Grau s'est engagé au  
» paiement des frais d'accouchement à dame Amez-  
» Droz et d'une pension en faveur de l'enfant Paul-  
» Marcel Burri.

» 2. Ordonner la restitution à Frédéric Grau d'une  
» somme de 150 fr. payée à l'avocat Barrelet, en vertu  
» de la reconnaissance de dette précitée et d'une somme  
» de 310 fr. que Frédéric Grau a payée en vertu de la dite  
» reconnaissance.

» 3. Déclarer que Frédéric Grau n'est pas débiteur  
» envers dame Amez-Droz ni de son fils mineur de la  
» somme de 120 fr. qui fait l'objet de la poursuite N° 759  
» dirigée contre lui, poursuite dont la mainlevée provi-  
» soire a été prononcée le 21 février 1922. »

A l'appui de ces conclusions le demandeur alléguait